



EBM-Änderungen zum 01.01.2024

Der Bewertungsausschuss (BA) hat folgende EBM-relevanten Beschlüsse gefasst:

Weitere Förderung der Ambulantisierung

- Förderzuschläge für weitere Eingriffe im EBM-Abschnitt 31.2.20

Die Anfang 2023 eingeführten Förderzuschläge (GOP 31451 ff.) werden auf weitere operative Eingriffe ausgeweitet. Mit den Förderzuschlägen soll ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, Eingriffe möglichst ambulant durchzuführen.

- Nachbeobachtung nach invasiver Kardiologie

Eine weitere Beobachtungs- und Betreuungsleistung soll bei Kranken zur Anwendung kommen, bei denen keine 12-stündige Überwachungszeit erforderlich ist.

Für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken im unmittelbaren Anschluss an eine therapeutische Herzkatheteruntersuchung (GOP 34292) wird deshalb die neue **GOP 01522** (extrabudgetäre Bewertung 1.307 Punkte) in den Abschnitt 1.5 EBM aufgenommen, welche bei einer Überwachungszeit von mehr als 6 und weniger als 12 Stunden abgerechnet werden kann.

- Aufnahme der Kardioversion in den EBM

Zur Abrechnung der externen elektrischen Kardioversion, einschließlich Sachkosten, werden folgende GOPen in den EBM aufgenommen:

- **GOP 04421** in den Abschnitt 4.4.1 (GOP der Kinder-Kardiologie)
- **GOP 13552** in den Abschnitt 13.3.5 (Kardiologische GOP)

Die GOPen sind mit 1.875 Punkte extrabudgetär bewertet.

Die im Zusammenhang mit der externen elektrischen Kardioversion durchgeführte Analgesie und/oder Sedierung kann entweder von dem die Kardioversion vornehmenden Arzt durchgeführt werden oder von einem Facharzt für Anästhesiologie, dieser kann hierfür die GOP 05310E und die GOP 05341E abrechnen.

Für die im Zusammenhang mit der Kardioversion durchgeführte Beobachtung und Betreuung werden die **GOP 01501** und die **GOP 01503** in den EBM aufgenommen.

- Nachbeobachtung und Überwachung außerhalb Kapitel 31 EBM

Für kleine operative Eingriffe, für die im Anschluss eine Überwachung oder Nachbeobachtung erforderlich ist, werden die GOPen

- 01500** (extrabudgetäre Bewertung 101 Punkte),
- 01501** (extrabudgetäre Bewertung 141 Punkte),
- 01502** (extrabudgetäre Bewertung 70 Punkte) und
- 01503** (extrabudgetäre Bewertung 107 Punkte)

in den Abschnitt 1.5 EBM aufgenommen. Die entsprechenden GOPen, für die eine oder mehrere dieser neuen Überwachungs- und Nachbeobachtungsleistungen berechnungsfähig sind, werden in einem neuen Anhang 8 zum EBM abschließend aufgeführt.

Im unmittelbaren Anschluss an eine Prozedur gemäß Spalte 1 des Anhang 8 ist entweder die GOP 01500 oder GOP 01501 einmal berechnungsfähig, wenn die Nachbeobachtungs- oder Überwachungszeit



mindestens 30 Minuten dauert. Wenn im Anschluss daran eine Fortsetzung der Beobachtung erforderlich ist, sind hierfür die entsprechenden Leistungen nach den GOP 01502 oder GOP 01503 gegebenenfalls mehrfach berechnungsfähig.

Die neuen GOPen sind zunächst nur bei diesen Leistungen abrechenbar:

- für die Entlastungspunktion unter Gewinnung von mindestens 250 ml Ascites-Flüssigkeit (GOP 02341) können für die Nachbeobachtung die GOP 01500 und GOP 01502 abgerechnet werden
- für die Kardioversion (GOPen 04421 und 13352) können für die Nachbeobachtung die GOP 01501 und GOP 01503 abgerechnet werden

Die Abrechnung der GOP 01500 bis GOP 01503 unterliegt einem gemeinsamen Höchstwert in Stunden für die Summe der gemäß Spalte 3 berechnungsfähigen GOPen des Anhang 8 EBM.

Anpassung der Dialysesachkosten

Die nichtärztlichen Dialyseleistungen werden zum zweiten Mal in Folge entsprechend der Orientierungswert-Steigerung um **3,85 Prozent** angehoben. Darüber hinaus hat der BA festgelegt, dass auch für das Jahr 2025 die Anpassung des Orientierungswertes auf nichtärztliche Dialyseleistungen angewendet wird. Mit Wirkung ab dem 01.01.2026 wird der BA ein Verfahren für die dauerhafte Überprüfung und Weiterentwicklung der Kostenpauschalen des Abschnitts 40.14 EBM beschließen, um die spezifischen Belange im Bereich der nichtärztlichen Dialyseleistungen passgenau zu vergüten.

Verordnungen per Videosprechstunde

Ärzte und Psychotherapeuten können seit Frühjahr 2023 auch in der Videosprechstunde medizinische Rehabilitation verordnen sowie Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege und Heilmittel ausstellen. Leistungen, die im Zusammenhang mit diesen Verordnungen abgerechnet werden können, sind nun auch in der Videosprechstunde berechnungsfähig.

Folgende GOPen sind auch in Behandlungsfällen berechnungsfähig, in denen kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, jedoch ein Kontakt in einer Videosprechstunde stattgefunden hat:

- GOP 01420 für die Überprüfung der Notwendigkeit und Koordination der häuslichen Krankenpflege
- GOP 01424 für die Folgeverordnung von Behandlungsmaßnahmen zur psychiatrischen häuslichen Krankenpflege
- GOP 01611 für die Verordnung von medizinischer Rehabilitation

Die Portopauschale 40128 wurde erweitert, sodass Ärzte und Psychotherapeuten diese ebenfalls abrechnen können, wenn sie in der Videosprechstunde eine Verordnung auf Muster 12, 13 oder 61 ausstellen und dem Patienten zusenden.

Porto für telefonische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Für die Portokosten, die für den Versand einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen telefonischen AU für den Patienten anfallen, rechnen Ärzte die Kostenpauschale GOP 40128 ab.



Ultraschalldiagnostik in der Schwangerschaft: Anpassung der Abrechnungsausschlüsse

Die GOPen für die weiterführende sonographische Diagnostik nach den Mutterschafts-Richtlinien (GOP 01773 bis GOP 01775) wurden hinsichtlich der Abrechnungsausschlüsse zu kurativen Ultraschalluntersuchungen des Kapitels 33 EBM punktuell angepasst.

Unter bestimmten Voraussetzungen können im Behandlungsfall neben den GOPen zur Schwangerenberatung und zur weiterführenden sonographischen Diagnostik (GOP 01770 bis GOP 01773) die GOP 33042 (abdominelle Sonographie), die GOP 33043 (Uro-Genital-Sonographie) und die GOP 33081 (Sonographie weiterer Organe oder Organteile) einmal berechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Untersuchungen aus kurativem Anlass und nicht am Embryo oder Fötus durchgeführt werden. Als Begründung (Feldkennung 5009) für die Nebeneinanderabrechnung ist der ICD-10-Kode mit Angabe des Zusatzkennzeichens für die Diagnosesicherheit anzugeben.

Die entsprechenden Abrechnungsanmerkungen für die GOP 01770 bis GOP 01773 sowie zur Vervollständigung auch für die GOP 01774 und GOP 01775 werden im Kapitel 33 ergänzt.

Digitale Gesundheitsanwendungen „somnio“ und „Vivira“ sind von weiteren Fachgruppen berechnungsfähig

DiGA „somnio“

Für Ärztinnen und Ärzte der Physikalischen Rehabilitativen Medizin wird die im EBM bestehende GOP 01471 für die Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA „somnio“ in die Präambel 27.1 Nr. 4 EBM aufgenommen.

Für Ärztinnen und Ärzte mit einer KV-Genehmigung für Schmerztherapie wird die GOP 01471 für die Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA „somnio“ gespiegelt und als neue GOP 30780 aufgenommen.

DiGA "Vivira"

Für Ärztinnen und Ärzte mit einer KV-Genehmigung für Schmerztherapie wird die GOP 01472 für die Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA „Vivira“ gespiegelt und als neue GOP 30781 aufgenommen.

Die GOPen 01471, 01472, 30780 und 30781 sind mit 64 Punkten bewertet.

Neue GOP für DiGA „companion patella“

Die DiGA „companion patella“ bei Knieschmerz wurde im Oktober 2021 vorläufig zur Erprobung in das DiGA-Verzeichnis und dauerhaft Anfang Oktober 2023 aufgenommen.

Folgende neue GOP kann bei Versicherten ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berechnet werden:

GOP 01477 Zusatzpauschale für die Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA „companion patella“

Die GOP ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig und mit 64 Punkten extrabudgetär bewertet.



Anpassungen für die Medikamente Hemgenix®, Pombiliti® und Elfabrio®

Etranacogen dezaparvovec (Handelsname Hemgenix®)

Für die Beobachtung und Betreuung von mindestens 3 Stunden unmittelbar im Anschluss an die Verabreichung einer Infusionstherapie mit dem Arzneimittel Hemgenix® wird die GOP 30326 (extrabudgetäre Bewertung 625 Punkte) neu in den Abschnitt 30.3.3 EBM (Anwendung von Arzneimittel für neuartige Therapien) aufgenommen. **Achtung! Diese GOP ist derzeit noch nicht berechnungsfähig!** Bevor sie abgerechnet werden kann, muss der G-BA noch Anforderungen zur Qualitätssicherung festlegen. Hierzu werden wir Sie gesondert informieren.

Für die im Vorfeld notwendige Beurteilung der Leber zur Indikationsstellung einer Therapie mit Hemgenix® erfolgt die Neuaufnahme der GOP 33105 (extrabudgetäre Bewertung 440 Punkte) in das Kapitel 33 (Ultraschalldiagnostik). Sie beinhaltet die sonographische Untersuchung und die elastographische Bewertung der Leber. Voraussetzung für die Berechnung ist bis 30.09.2024 eine bestehende KV-Genehmigung nach der Ultraschall-Vereinbarung, die zur Abrechnung der GOP 33042 (Abdominelle Sonographie) berechtigt. Ab dem 01.10.2024 ist eine aktualisierte Genehmigung auf Basis einer angepassten Ultraschall-Vereinbarung, welche die neue GOP 33105 umfasst, erforderlich. Sofern in derselben Sitzung die Durchführung einer Sonographie weiterer Organe des Abdomens erfolgt und mit der GOP 33042 berechnet wird, ist ein Abschlag von 70 Punkten auf die GOP 33042 vorzunehmen. Hierfür wird die bestehende kodierte Zusatzziffer 33042A angepasst.

Die GOP 30326 und GOP 33105 sind nur einmalig berechnungsfähig.

Cipaglucosidase alfa (Handelsname Pombiliti®)

Für Patienten mit der seltenen lysosomalen Speicherkrankheit Morbus Pompe ist mit Arzneimittel Pombiliti® in Kombination mit dem Enzymstabilisator Miglustat ein weiterer Wirkstoff als Enzymersatztherapie verfügbar. Die Behandlung mit den Wirkstoffen Alglucosidase alfa und Avalglucosidase alfa bei Morbus Pompe ist bereits Leistungsinhalt der GOP 01510 bis GOP 01512 (Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung) im EBM-Abschnitt 1.5. Zum 01.01.2024 wird im zweiten Spiegelstrich der Leistungslegende der GOP 01510 bis GOP 01512 der übergreifende Terminus „einer Enzymersatztherapie“, der alle zugelassenen Wirkstoffe bei Morbus Pompe umfasst, ersetzt. Für die Behandlung mit Alglucosidase alfa bei Morbus Pompe sind weiterhin nur die GOP 01510 und GOP 01511 berechnungsfähig, da die zweite Anmerkung im Wortlaut bestehen bleibt.

Pegunigalsidase alfa (Handelsname Elfabrio®)

Das Arzneimittel Elfabrio® kann für eine langfristige Enzymersatztherapie bei Erwachsenen mit bestätigter Morbus Fabry Diagnose (Mangel an α -Galaktosidase) angewendet werden. Für die Infusion (Erstinfusion mindestens drei Stunden, Erhaltungsinfusion mindestens 1,5 Stunden) und anschließende Überwachung auf infusionsbedingte Reaktionen können ab 01.01.2024 die GOP 01540 bis GOP 01542 (Beobachtung und Betreuung eines Kranken unter Behandlung mit Arzneimitteln, einschließlich Infusionen) berechnet werden. Der Wirkstoff Pegunigalsidase alfa wird hierfür in den ersten Spiegelstrich des obligaten Leistungsinhaltes der GOP 01540 bis GOP 01542 aufgenommen. Durch die Ergänzung der GOP 01540 bis GOP 01542 um das Arzneimittel verlängert sich die Frist für die Empfehlung zur extrabudgetären Vergütung um vier Quartale und wird auf den 31.03.2026 festgesetzt.

Den genauen Wortlaut der Beschlüsse können Sie im Internetportal des Institut des Bewertungsausschusses <http://institut-ba.de/ba/beschluesse.php> nachlesen.



Noch kein Beschluss: Zuschläge für den Mehraufwand in der Hygiene

Zum Thema Zuschläge für die Instrumentenaufbereitung bei ambulanten Eingriffen gab es noch keinen Beschluss. Die Vertragspartner haben jedoch vereinbart, dass ambulante Operateure ab 01.01.2024 Zuschläge für den höheren Aufwand erhalten sollen. Die weitere Ausgestaltung auf Leistungsebene befindet sich noch in Beratung. Es besteht Einigkeit, dass der Beschluss zum 01.01.2024 in Kraft treten soll. Sollte bis Ende 2023 keine Einigung erfolgen, besteht die Möglichkeit, einen rückwirkenden Beschluss zu fassen.

Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Der EBM wurde zum 01.01.2024 um zwei weitere Gebührenordnungspositionen ergänzt:

GOP 01681: Meldung von Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz
- einmal im Behandlungsfall (102 Punkte)

GOP 01682: Fallbesprechung mit dem Jugendamt im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz
- je vollendete zehn Minuten (128 Punkte)

Achtung: Beide GOP sind vorerst nicht berechnungsfähig!

Denn die Meldung von Anhaltspunkten auf eine Gefährdung des Kindeswohls an das Jugendamt nach der GOP 01681 ist nur anhand des amtlichen Meldebogens, gemäß der in der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung geschlossenen Kooperationsvereinbarung (vgl. § 73c SGB V) vorzunehmen. Eine solche Vereinbarung existiert in Thüringen derzeit noch nicht und muss erst erarbeitet und dann unterzeichnet werden.

Wir informieren Sie, sobald diese Vereinbarung amtlich wird.